

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes

Hannover, 5. November 2020

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 29. Oktober 2020 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss
Surborg

Anlage

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes

Vom 29. Oktober 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Das Landessynodalgesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch Artikel 14 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem VII. Abschnitt wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Sitzungen der Landessynode

§ 32a

Teilnahme an den Sitzungen, Einladung

(1) Die Sitzungen der Landessynode finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen statt.

(2) ¹Im Ausnahmefall steht es der persönlichen Anwesenheit nach Absatz 1 gleich, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Sitzung der Landessynode teilnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Landessynode insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen ihre Rechte wahrnehmen können. ³Satz 2 gilt entsprechend für die zur Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode berechtigten Personen und deren Rechte.

(3) Das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 2 ist im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss festzustellen.

(4) Die Öffentlichkeit von Sitzungen nach Absatz 2 ist zumindest durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten.

(5) Zu den Sitzungen der Landessynode kann auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.

§ 32b

Andere Sitzungen

1§ 32a Absatz 1, 2 und 5 findet bei Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode entsprechende Anwendung. 2Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist im Voraus durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums im Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden festzustellen.“

2. Der bisherige VIII. Abschnitt wird IX. Abschnitt.

Artikel 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 30. Oktober 2020 in Kraft.

Hannover, den 29. Oktober 2020

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister

Begründung:Allgemeines:

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft soll angesichts der sich verschärfenden Situation in der Corona-Pandemie sicherstellen, dass die Landessynode künftig, nötigenfalls bereits zu ihrer III. Tagung im November 2020, auch im Wege einer Videokonferenz oder zumindest in Form einer Hybrid-Tagung mit Zuschaltung einzelner Mitglieder über eine Videokonferenz zusammenkommen kann.

In der juristischen Diskussion ist umstritten, ob die Anwesenheit der Mitglieder eines Gremiums deren physische Präsenz im selben Raum erfordert oder nicht. Zumindest in kleineren Gremien wie z.B. Kirchenvorständen oder Kirchenkreisvorständen können deren Mitglieder in der Regel ohne Einschränkungen auch im Rahmen einer Video- oder sogar Telefonkonferenz Meinungen und Argumente austauschen und so zu Beschlüssen kommen. Die landeskirchlichen Hinweise zur Arbeit der Leitungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gehen daher davon aus, dass Video- und Hybridkonferenzen dieser Leitungsgremien auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage als Sitzungen unter Anwesenden zulässig sind, soweit alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums technisch die Möglichkeit haben, an einer Sitzung teilzunehmen. Auf landeskirchlicher Ebene verfahren der Landessynodalausschuss und verschiedene Ausschüsse der Landessynode in gleicher Weise. Über seine eigene Praxis hat der Landessynodalausschuss der Landessynode in seinem Bericht zur II. Tagung im Juli 2020 (Aktenstück Nr. 3 B) berichtet.

In größeren Gremien wie der Landessynode ist ein Austausch unter den Anwesenden grundsätzlich ebenfalls im Rahmen einer Video- oder Hybridkonferenz möglich, einschließlich der Durchführung von Abstimmungen mit Hilfe einer entsprechenden Abstimmungssoftware. Auch Wortmeldungen können im Rahmen der gängigen Programme für Videokonferenzen verwaltet werden. Allerdings ist ein Austausch unter den Teilnehmenden zumindest dadurch erschwert, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig auf einem Bildschirm sichtbar sind. Die Frage einer eindeutigen rechtlichen Grundlage für rein digitale Tagungen oder Hybrid-Tagungen besitzt bei größeren Gremien daher auch ein größeres Gewicht. Dementsprechend haben die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) mittlerweile Regelungen über Video- und Hybridkonferenzen ihrer Synoden getroffen. Ähnliche Überlegungen gibt es auch in einzelnen Landeskirchen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Gründen der Klarstellung auch für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers angezeigt, auf einfachgesetzlicher Ebene

zumindest grundlegende Regelungen über eine Durchführung von Tagungen der Landessynode im Wege einer Video- oder einer Hybridkonferenz zu treffen. Daraus kann allerdings kein Umkehrschluss hergeleitet werden, dass Video- oder Hybridkonferenzen anderer Gremien einschließlich der Kirchenkreissynoden ohne eine ausdrückliche Regelung unzulässig sind.

Die Dringlichkeit der Regelung im Wege einer Verordnung mit Gesetzeskraft (Artikel 71 Abs. 1 KVerf) ergibt sich daraus, dass angesichts der steigenden Zahl an Corona-Erkrankungen zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass die III. Tagung der Landessynode nur als Videokonferenz oder zumindest als Hybridkonferenz durchgeführt werden kann. Die Tagung kann auch nicht abgesagt oder in das Jahr 2021 verschoben werden, weil die anstehenden Beschlüsse, vor allem die Kirchensteuerbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den landeskirchlichen Haushalt und über die Leitentscheidungen für den neuen Planungszeitraum nach dem Finanzausgleichsgesetz, nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 KVerf nicht vertretungsweise durch den Landessynodalausschuss gefasst werden können.

Die zu regelnden Fragen bedürfen keiner verfassungsrechtlichen Regelung, denn anders als z.B. die Verfassung der VELKD enthält die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Ausnahme der Regelungen über die Ausschüsse und das Präsidium der Landessynode (Artikel 45 Abs. 3 und 4) keine Regelungen über die innere Ordnung der Landessynode.

Im Einzelnen:

Der neu eingefügte § 32a beschränkt sich auf die Regelungen, die in den Beratungen des Rechtsausschusses der Landessynode über digitale Tagungen am 10. September 2020 als unverzichtbar angesehen wurden. Die Regelungen berücksichtigen ferner die Diskussionen in den Rechtsausschüssen der EKD-Synode und der Generalsynode der VELKD.

- Absatz 1 hält zunächst an dem Grundsatz fest, dass Sitzungen der Landessynode in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und der anderen zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen stattfinden.
- Von diesem Grundsatz abweichend, lässt Absatz 2 in Ausnahmefällen auch Video- und Hybridkonferenzen zu.
- Gleichzeitig beschreibt dieser Absatz den notwendige Standard für die Durchführung solcher Video- oder Hybridsitzungen, nämlich die Wahrung der Mitwirkungsrechte aller Mitglieder der Landessynode und der übrigen Tagungsteilnehmenden bis hin zu geheimen Abstimmungen, z.B. mit Hilfe einer entsprechenden Software.

Die wichtigsten Mitwirkungsrechte werden beispielhaft, aber nicht abschließend benannt.

- Der unbestimmte Rechtsbegriff des Ausnahmefalls lässt sich nur schwer eingrenzen. Um einem Missbrauch vorzubeugen, sieht Absatz 3 ähnlich wie das Recht der VELKD eine verfahrensmäßige Sicherung vor: Video- oder Hybridsitzungen der Landessynode sind nur möglich, wenn zwei kirchenleitende Organe (die Landessynode, vertreten durch ihre Präsident*in, und der Landessynodalausschuss) zusammenwirken und entsprechende Beschlüsse fassen. Das entspricht der Regelung in anderen Ausnahmefällen, beispielsweise bei sog. Eilgesetzen nach § 38 der Geschäftsordnung der Landessynode.
- Zum Wesen von Tagungen einer Synode gehört deren Öffentlichkeit. Absatz 4 soll sicherstellen, dass dieser Grundsatz auch bei Video- oder Hybridsitzungen der Landessynode gewahrt wird. Die Notwendigkeit, dabei die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmenden und den Datenschutz zu beachten, ergibt sich bereits aus den einschlägigen Gesetzen und bedarf daher keiner gesonderten Erwähnung.
- Absatz 5 stellt abschließend klar, dass zu den Sitzungen der Landessynode auch auf elektronischem Weg eingeladen werden kann.

§ 32b sieht eine entsprechende Geltung der Regelungen über Hybrid- und Videokonferenzen für die Sitzungen des Landessynodalausschusses sowie des Präsidiums und der Ausschüsse der Landessynode vor. Die Regelungen über die Öffentlichkeit von Sitzungen sind von diesem Verweis ausgenommen, weil die genannten Gremien nicht öffentlich tagen. Die Feststellung eines Ausnahmefalls wird anders als in § 32a Abs. 3 dem vorsitzenden Mitglied des jeweiligen Gremiums übertragen. Diese Person hat darüber das Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. Angesichts der überschaubaren Größe der genannten Gremien und ihres gegenüber der Landessynode deutlicher begrenzten Zuständigkeitsbereichs erscheint eine weitergehende verfahrensmäßige Sicherung gegen eine missbräuchliche Anwendung der Befugnis zur Feststellung eines Ausnahmefalls nicht erforderlich.